

Revision Verordnung über das fakultative Finanzreferendum Vernehmlassungsentwurf

GS-Nummer: 600.010 (neue Nummer: 160.120)

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über das fakultative Finanzreferendum vom 20. Oktober 2014:
Verordnung über das fakultative Finanzreferendum	Verordnung über das fakultative Referendum
vom 20. Oktober 2014	(VFR)
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 7 ^{ter} Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Grundsatz 1 Diese Verordnung regelt in Ausführung zu Art. 7 ^{ter} der Kantonsverfassung das fakultative Finanzreferendum in kantonalen Angelegenheiten.	1 Diese Verordnung regelt in Ausführung des Gesetzes über die politischen Rechte vom (GPR) das Verfahren für fakultative Referenden.
Art. 2 Referendumshinweis und Veröffentlichung 1 Die Unterstellung unter das fakultative Referendum oder die Nichtunterstellung wegen Dringlichkeit ist im Grossratsbeschluss festzuhalten.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Grossratsbeschlüsse werden im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>² Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Grossratsbeschlüsse werden im kantonalen Publikationsorgan mitgeteilt.</p>
<p>Art. 3 Referendumsfrist</p> <p>¹ Die Referendumsfrist von 30 Tagen wird durch die Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Publikationsorgan ausgelöst.</p> <p>² Für den Beginn und das Ende der Referendumsfrist gilt das Gesetz über den Fristenlauf vom 24. April 1966.</p> <p>³ Das Ende der Referendumsfrist ist in der Veröffentlichung festzuhalten.</p>	<p>³ Der letzte Tag der Referendumsfrist ist in der Veröffentlichung festzuhalten.</p>
<p>Art. 11 Tätigung der Ausgabe</p> <p>¹ Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dürfen erst getätigt werden, wenn die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, ein eingereichtes Referendum nicht zustande gekommen ist oder das Referendumsbegehren durch die Landsgemeinde abgelehnt wurde.</p> <p>² Der Grosse Rat kann in dringlichen Fällen mit mindestens einer Zweidrittelsmehrheit beschliessen, dass eine Ausgabe schon vorher ganz oder teilweise getätigt wird. Gegen diesen Beschluss ist kein Referendum möglich. Er lässt ein hängiges Referendum hinfällig werden.</p>	<p>Art. 11 Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 11a Referenden Bezirke und Gemeinden</p> <p>¹ Die Bezirke und Gemeinden können das kantonale Verfahren für die Abwicklung von Referenden und die Zuständigkeiten auf ihre Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse anpassen.</p> <p>² Soweit eine entsprechende Regelung im Bezirks- oder Gemeinderecht fehlt, wird das kantonale Recht sinngemäss angewandt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

VERNEHMLICHUNG